

Vorsorgereglement

Teil 2

Allgemeine Reglementsbestimmungen (ARB)

Anhänge 1 - 8

Ausgabe 01.2020

Anhang 1

Umwandlungssätze ab 01.01.2018

Anhang 2

Verzugszinssatz für die Austrittsleistung

Anhang 3

Tabelle der beim Einkauf nicht anrechenbaren gebundenen Vorsorgeguthaben aus der Säule 3a

Anhang 4

Freiwillige Verteilung von freien Mitteln und allfälligen Arbeitgeberbeitragsreserven

Anhang 5

Weiterführung der Vorsorge

Anhang 6

Einkauf für die vorzeitige Pensionierung

Anhang 7

Bestimmungen im Zusammenhang mit der am 1.1.2012 in Kraft getretenen 6. IV-Revision, erstes Massnahmenpaket

Anhang 8

Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Vorsorgeausgleich bei Scheidung

Anhang 1
Umwandlungssätze ab 01.01.2018

Männer und Frauen

unter-jäh- rig	Alter												
	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70
0	4.839%	4.943%	5.051%	5.164%	5.284%	5.412%	5.549%	5.695%	5.852%	6.021%	6.202%	6.398%	6.610%
1	4.848%	4.951%	5.060%	5.174%	5.295%	5.424%	5.562%	5.708%	5.866%	6.036%	6.218%	6.415%	
2	4.857%	4.960%	5.070%	5.184%	5.306%	5.435%	5.573%	5.721%	5.880%	6.051%	6.235%	6.433%	
3	4.865%	4.969%	5.079%	5.195%	5.316%	5.446%	5.586%	5.735%	5.894%	6.066%	6.251%	6.451%	
4	4.874%	4.978%	5.088%	5.204%	5.328%	5.458%	5.598%	5.747%	5.908%	6.081%	6.267%	6.469%	
5	4.883%	4.988%	5.098%	5.214%	5.338%	5.469%	5.610%	5.761%	5.922%	6.096%	6.284%	6.486%	
6	4.891%	4.997%	5.108%	5.225%	5.348%	5.481%	5.622%	5.773%	5.937%	6.111%	6.300%	6.504%	
7	4.900%	5.006%	5.117%	5.235%	5.359%	5.492%	5.634%	5.787%	5.950%	6.126%	6.316%	6.522%	
8	4.908%	5.014%	5.126%	5.244%	5.370%	5.504%	5.646%	5.800%	5.964%	6.142%	6.333%	6.539%	
9	4.917%	5.023%	5.135%	5.254%	5.380%	5.515%	5.659%	5.813%	5.979%	6.156%	6.349%	6.557%	
10	4.925%	5.032%	5.145%	5.265%	5.392%	5.526%	5.671%	5.826%	5.992%	6.171%	6.365%	6.575%	
11	4.934%	5.041%	5.155%	5.275%	5.402%	5.538%	5.683%	5.843%	6.006%	6.187%	6.381%	6.592%	

Anhang 2
Verzugszinssatz für die Austrittsleistung

Ab 1.1.2017 bis 31.12.2017	2.00% (1.00% plus ein Prozent)
Ab 1.1.2018 bis 31.12.2018	2.00% (1.00% plus ein Prozent)
Ab 1.1.2019 bis 31.12.2019	2.00% (1.00% plus ein Prozent)
Ab 1.1.2020 bis 31.12.2020	2.00% (1.00% plus ein Prozent)

Anhang 3**Tabelle der beim Einkauf nicht anrechenbaren gebundenen Vorsorgeguthaben aus der Säule 3a**

Tabelle zur Berechnung des grösstmöglichen 3a-Guthabens (nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a, BVV3) nach Jahrgang

(Beginn am 1. Januar des Jahres, in dem das 25. Altersjahr vollendet wird)

Geburtsjahr	Beginn 1.1.	Stand 31.12.12	Stand 31.12.13	Stand 31.12.14	Stand 31.12.15	Stand 31.12.16	Stand 31.12.17	Stand 31.12.18	Stand 31.12.19	Stand 31.12.20
1962 und vorher	1987	211'370	221'280	231'891	247'717	252'519	261'813	271'199	280'737	290'370
1963	1988	201'973	211'742	222'186	232'842	242'521	251'714	206'999	270'435	279'966
1964	1989	192'560	202'187	212'465	222'951	232'506	241'599	250'783	260'117	269'544
1965	1990	183'509	193'001	203'117	213'440	222'876	231'873	240'959	250'195	259'523
1966	1991	174'226	183'579	193'530	203'685	212'999	221'897	230'884	240'019	249'245
1967	1992	165'300	174'519	184'312	194'305	203'502	212'305	221'196	230'234	239'363
1968	1993	155'645	164'719	174'340	184'159	193'229	201'929	210'717	219'650	228'672
1969	1994	145'949	154'877	164'326	173'970	182'913	191'510	200'193	209'021	217'937
1970	1995	136'626	145'414	154'698	164'173	172'993	181'491	190'074	198'801	207'615
1971	1996	127'375	136'025	145'144	154'452	163'151	171'550	180'034	188'660	197'373
1972	1997	118'480	126'996	135'957	145'105	153'686	161'991	170'379	178'909	187'524
1973	1998	109'706	118'091	126'897	135'885	144'352	152'563	160'857	169'292	177'810
1974	1999	101'270	109'528	118'184	127'020	135'376	143'498	151'701	160'044	168'470
1975	2000	93'077	101'212	109'722	118'410	126'658	134'693	142'808	151'062	159'399
1976	2001	85'198	93'215	101'585	110'131	118'276	126'227	134'257	142'425	150'676
1977	2002	77'434	85'335	93'567	101'973	110'015	117'883	125'830	133'915	142'080
1978	2003	69'969	77'758	85'857	94'128	102'072	109'861	117'728	125'731	133'814
1979	2004	62'563	70'241	78'209	86'345	94'193	101'903	109'690	117'613	125'615
1980	2005	55'320	62'889	70'729	78'734	86'487	94'119	101'829	109'673	117'596
1981	2006	48'120	55'581	63'293	71'169	78'826	86'382	94'014	101'780	109'624
1982	2007	41'096	48'452	56'038	63'787	71'352	78'834	86'390	94'080	101'847
1983	2008	34'052	41'301	48'763	56'385	63'857	71'264	78'745	86'358	94'048
1984	2009	27'196	34'343	41'683	49'180	56'563	63'897	71'303	78'843	86'457
1985	2010	20'262	27'305	34'522	41'894	49'186	56'445	63'778	71'242	78'780
1986	2011	13'464	20'405	27'501	34'751	41'953	49'140	56'400	63'790	71'254
1987	2012	6'682	13'521	20'497	27'624	34'737	41'852	49'039	56'355	63'745
1988	2013	0	6'739	13'596	20'602	27'627	34'672	41'786	49'030	56'347
1989	2014		0	6'739	13'625	20'563	27'537	34'580	41'752	48'996
1990	2015			0	6'768	13'621	20'525	27'498	34'599	41'771
1991	2016				0	6'768	13'604	20'508	27'539	34'640
1992	2017					0	6'768	13'604	20'566	27'597
1993	2018						0	6'768	13'662	20'624
1994	2019							6'826	13'720	
1995	2020								6'826	

Für einen anderen Stand als den 31. Dezember, von den Angaben der nächstgelegenen 31. Dezember aus interpolieren.

Berechnungsgrössen

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Gutschrift	6'682	6'739	6'739	6'768	6'768	6'768	6'826	6'826	6'826
Zinssatz	1.50%	1.50%	1.75%	1.75%	1.25%	1.00%	1.00%	1.00%	1.00%

Anhang 4

Freiwillige Verteilung von freien Mitteln und allfälligen Arbeitgeberbeitragsreserven

1. Grundsätze

- 1 Die Verteilung erfolgt aufgrund eines vom zuständigen Organ während der Vertragslaufzeit gefassten Beschlusses.
- 2 Im Rahmen des entsprechenden Verteilplanes werden alle im Vorsorgewerk vorhandenen, kollektiven Mittel vollständig in die Verteilung miteinbezogen und die Kriterien sowie der Begünstigtenkreis gemäss Ziffer 2 im Verteilplan berücksichtigt.
- 3 Die versicherten Personen und Rentner werden über die massgebenden Einzelheiten der Verteilung informiert.

2. Verteilplan

2.1. Von freien Mitteln

- 1 Grundsätzlich finden folgende, gleich gewichtete Kriterien im Verteilplan Anwendung:
 - a) Alter per Stichtag,
 - b) letzter, gemeldeter Jahreslohn,
 - c) Altersguthaben bei Aktiven bzw. massgebendes Kapital bei Rentnern per Stichtag,
 - d) Anzahl volle Versicherungsjahre per Stichtag.
 Dabei wirkt sich ein hohes Alter, ein hoher Jahreslohn, ein grosses Altersguthaben bzw. massgebendes Kapital und eine hohe Anzahl Versicherungsjahre erhöhend auf den zuzuteilenden Anteil aus.
- 2 Nachstehende Personen werden in die Verteilung mit-einbezogen:
 - a) alle Aktivversicherten per Stichtag,
 - b) alle Alters- und Invalidenrentner per Stichtag,
 - c) alle Ausgetretenen bis drei Jahre vor Stichtag.

2.2. Von freien Mitteln und Arbeitgeberbeitragsreserven

Sind Arbeitgeberbeitragsreserven gemäss dem Willen des Arbeitgebers zu verteilen, werden diese nach Begleichung der Prämienausstände vorgängig den freien Mitteln zugewiesen und gesamthaft gemäss Ziffer 2.1 aufgeteilt.

3. Vollzug

3.1. Zeitpunkt der Verteilung

Der Verteilplan wird nach rechtsgültiger Unterzeichnung durch das zuständige Organ vollzogen, wenn die Verteilung von den Grundsätzen der Regelung gemäss diesem Anhang abweicht. Andernfalls erfolgt der Vollzug nach der Erstellung des Verteilplanes ohne dass eine Unterschrift erforderlich ist.

3.2. Art der Zuteilung

- 1 Der Anteil an der Verteilung wird dem Altersguthaben bzw. massgebenden Kapital der begünstigten Personen gutgeschrieben.
- 2 Ist bei Rentnern ein Einbau im massgebenden Kapital nicht möglich, kann der zugeteilte Anteil direkt der begünstigten Person überwiesen werden.
- 3 Ist ein Einbau ins Altersguthaben nicht möglich, weil die begünstigte Person einen Barauszahlungsgrund geltend machen konnte, wird auch der Anteil aus der Verteilung direkt der begünstigten Person überwiesen.
- 4 Ist eine Zuteilung mangels Überweisungsangaben durch die begünstigte Person nicht möglich, wird ihr Anteil sechs Monate nach der ersten Information über die geplante Verteilung ohne weiteres an die Stiftung Auf-fangeinrichtung übertragen.

4. Mindestgrössen

- 1 Die Stiftung legt Mindestgrössen für das Total der zu verteilenden Mittel oder für den pro begünstigte Person zuzuteilenden Anteil fest.
- 2 Werden diese Mindestgrössen nicht erreicht, wird der Begünstigtenkreis angepasst, um die anfallenden Kosten in einem angemessenen Verhältnis zu den zu verteilenden Mitteln zu halten.
- 3 Die Stiftung überprüft periodisch die Angemessenheit dieser Massnahmen.
- 4 Die Mindestgrösse des pro begünstigte Person zuzuteilenden Anteils darf pro begünstigte Person CHF 200.-- nicht unterschreiten und CHF 500.-- nicht überschreiten.

5. Kosten

- 1 Die Erstellung eines freiwillig beantragten oder gesetzlich vorgeschriebenen Verteilplanes zeitigt die Kostenfolgen gemäss aktuell gültigem Kostenreglement.
- 2 Ausserordentliche Aufwendungen bei der Erledigung von Einsprachen und Beschwerden, insbesondere im Zusammenhang mit dazu einzuholenden Expertisen, können dem betroffenen Vorsorgewerk zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

6. Nicht geregelte Fälle

Die in diesem Anhang nicht ausdrücklich geregelten Fälle von Verteilungen werden von der Stiftung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften durch sinngemäss Anwendung erledigt.

Anhang 5

Weiterführung der Vorsorge

1. Allgemeines

- ¹ Die Bestimmungen dieses Anhangs sind anwendbar für die Weiterführung der Vorsorge nach dem ordentlichen Pensionierungsalter bis höchstens zur Vollendung des 70. Altersjahres, sofern in den BRB die Weiterführung der Vorsorge vorgesehen ist.
- ¹ Die für das Vorsorgewerk geltende Vorsorgelösung gestaltet sich nach Massgabe der entsprechenden besonderen Reglementsbestimmungen zur Weiterführung der Vorsorge (nachfolgend BRB).

2. Versicherte Personen

- ¹ Die Versicherung erfolgt auf individuelles Verlangen der zu versichernden Personen, wenn
 - deren Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber bereits vor dem ordentlichen Pensionierungsalter bestand und über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus fortbesteht, und
 - der erzielte und vom Arbeitgeber gemeldete Jahreslohn die Eintrittsschwelle übersteigt, und
 - sie bei Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters nicht 70 Prozent oder mehr invalid sind und für sie bei der Stiftung ein aktives Altersguthaben geführt wird, und
 - sie bei Beginn der Weiterführung der Vorsorge nicht die vollen Altersleistungen beziehen.
- ² Für Personen, die beim Arbeitgeber nach Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters ein neues Arbeitsverhältnis aufnehmen, ist der Eintritt in das Vorsorgewerk oder Übertritt aus einer anderen Vorsorgeeinrichtung nicht möglich.

3. Vorsorgeleistungen

- ¹ Solange die versicherte Person vom Arbeitgeber weiterhin einen effektiven Lohn bezieht, der bei Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters mehr als zwei Drittel des AHV-beitragspflichtigen Jahreslohnes ausmacht, entsteht kein Anspruch auf Altersleistungen.
- ² Die Teilpensionierung ist sowohl bei als auch nach Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters möglich.
- ³ Der Anspruch auf die versicherte Altersleistung entsteht, wenn das Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber aufgelöst oder der Mindestlohn (Eintrittsschwelle) dauernd unterschritten wird, spätestens jedoch mit der Vollendung des 70. Altersjahres. Die Auszahlung der Altersleistung erfolgt jeweils erstmals am darauf folgenden Monatsbeginn.
- ⁴ Invalidenleistungen sind nicht mehr versichert. Wird die versicherte Person in der Folge arbeitsunfähig, gelangt spätestens nach Ablauf von sechs Monaten die Altersleistung gemäss Absatz 3 zur Ausrichtung.
- ⁵ Hinterlassenenleistungen sind nach Massgabe der BRB versichert.

4. Einkauf und Wohneigentumsförderung (WEF)

- ¹ Der Einkauf ist möglich, sofern er nicht gemäss BRB ausdrücklich ausgeschlossen ist. Die Höhe der Einkaufssumme entspricht jedoch höchstens dem bis zum ordentlichen Pensionierungsalter der versicherten Person reglementarisch möglichen Maximalbetrag gemäss BRB, abzüglich des im Zeitpunkt des Einkaufs bereits vorhandenen Altersguthabens.
- ² Vorbezug und Verpfändung im Rahmen der Wohneigentumsförderung sind ausgeschlossen. Die Rückzahlung von vor Beginn der Weiterführung der Vorsorge getätigten Vorbezügen ist nicht mehr zulässig. Zu Beginn der Weiterführung der Vorsorge bestehende Verpfändungen werden nicht aufgehoben, soweit sie sich auf die weiter versicherten Ansprüche auf Alters- oder Hinterlassenenleistungen beziehen.

5. Scheidung

Auszahlung oder Empfang von Vorsorgemitteln aufgrund einer Scheidung sind möglich, Wiedereinkäufe auch. Die Einzelheiten werden in Anhang 8 „Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Vorsorgeausgleich bei Scheidung“ geregelt.

6. Auflösung des Arbeitsverhältnisses

Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses führt während der Weiterführung der Vorsorge stets zur Pensionierung. Anstelle einer Austrittsleistung wird folglich die Altersleistung ausgerichtet.

7. Begründung und Auflösung des Anschlussverhältnisses

- ¹ Mit Begründung des Anschlussverhältnisses ist bei der Stiftung die unveränderte Weiterführung der Vorsorge eines entsprechenden Personalbestands der vorherigen Vorsorgeeinrichtung möglich.
- ² Mit Auflösung des Anschlussverhältnisses erfolgt die Übertragung des Personalbestandes aus weitergeführt der Vorsorge an die neue Vorsorgeeinrichtung, sofern sich diese ausdrücklich zur entsprechenden Übernahme bereit erklärt. Andernfalls entsteht der Anspruch auf die Altersleistungen.

8. Gültigkeit; ARB-Bestimmungen

- ¹ Dieser Anhang gilt ab dem Gültigkeitsdatum des für die Weiterführung der Vorsorge massgebenden Vorsorgeplans gemäss BRB.
- ² Im Übrigen finden die Bestimmungen der ARB sinngemäss Anwendung.

Anhang 6

Einkauf für die vorzeitige Pensionierung

1. Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Anhangs gehen allfällig anders lautenden Bestimmungen der ARB vor.

2. Grundsatz

- ¹ Die versicherte Person kann sich frühestens ab dem vollendeten 58. Altersjahr vollständig oder teilweise vorzeitig pensionieren lassen und die Altersleistungen ganz oder teilweise vorziehen.
- ² Will sich die versicherte Person vollständig vorzeitig pensionieren lassen und die ganzen Altersleistungen vorziehen, kann sie über die vollen reglementarischen Leistungen hinaus einen Einkauf beantragen, um die Kürzung beim Vorbezug ganz oder teilweise auszugleichen. Die Stiftung ist berechtigt, vor dem Entscheid über diesen Einkauf eine Gesundheitsprüfung zu veranlassen und den Antrag abzulehnen. Der Antrag wird namentlich dann zurückgestellt, wenn die versicherte Person innerhalb einer Rahmenfrist von 60 Tagen, welche ab dem ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit beginnt, länger als 30 Tage zu mindestens 40 Prozent arbeitsunfähig war.

3. Ausschluss des Einkaufs für die vorzeitige Pensionierung

Der Einkauf ist nicht möglich, wenn

- a) eine vorzeitige Pensionierung vor dem vollendeten 58. Altersjahr möglich und vorgesehen ist;
- b) ein Vorsorgefall eingetreten ist;
- c) die versicherte Person
 - unter Berücksichtigung der den Höchstbetrag der Einkaufssumme reduzierenden Guthaben noch nicht in die vollen reglementarischen Leistungen eingekauft ist,
 - Vorbezüge für Wohneigentumsförderung noch nicht zurückbezahlt oder sich nach einer Ehescheidung noch nicht vollumfänglich wieder eingekauft hat;
- d) sich die versicherte Person teilweise vorzeitig pensionieren lassen und somit die Altersleistungen nur anteilig vorziehen will;
- e) dieser Einkauf innerhalb der letzten drei Jahre vor der vorgesehenen vorzeitigen Pensionierung vorgenommen werden soll, die versicherte Person für die Altersleistung eine volle oder teilweise Kapitalabfindung verlangt hat und im Zeitpunkt des Einkaufs diese Erklärung nicht widerruft;
- f) sich die versicherte Person für die Vorfinanzierung des vorzeitigen Altersrücktritts ganz oder teilweise eingekauft hat, jedoch über das vorgesehene, vorzeitige Pensionierungsalter hinaus weiterarbeitet und bei der Stiftung versichert bleibt.

4. Einkauf

4.1. Einkauf für die Vorfinanzierung fehlender Altersgutschriften

- ¹ Der Einkauf für die Vorfinanzierung fehlender Altersgutschriften erfolgt aufgrund des aktuell versicherten Lohnes und der Einkaufsskala gemäss Anhang 1 zu den BRB.

Die Höhe dieser Einkaufssumme entspricht maximal der unterjährig berechneten Differenz zwischen dem aus der Einkaufsskala gemäss Anhang 1 zu den BRB ersichtlichen Wert im Zeitpunkt der vorgesehenen vorzeitigen Pensionierung und demjenigen im Zeitpunkt der ordentlichen Pensionierung. Dies gilt auch dann, wenn das tatsächlich vorhandene Altersguthaben im Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung infolge einer Reduktion des Höchstbetrages für den Einkauf in die

reglementarischen Leistungen den Wert gemäss Einkaufsskala im Zeitpunkt der vorgesehenen vorzeitigen Pensionierung nicht erreicht.

- ² Die so berechnete Differenz wird mit dem Mindestzinsatz gemäss BVG auf das vorgesehene Datum der vorzeitigen Pensionierung abdiskontiert. Weitergehende Zinsverluste können nicht eingekauft werden.

4.2. Einkauf für die Vorfinanzierung der Rentenumwandlungssatzreduktion

- ¹ Da das vorhandene Altersguthaben im Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung mit tieferen Umwandlungssätzen in eine Altersrente umgewandelt wird als im Zeitpunkt der ordentlichen Pensionierung, kann die versicherte Person, welche sich gemäss vorstehender Ziffer maximal eingekauft hat, einen zusätzlichen Einkauf zur Ausfinanzierung dieser Rentenreduktion beantragen. Dieser zusätzliche Einkauf wird nach versicherungstechnisch anerkannten Grundlagen aufgrund der zum Zeitpunkt der Berechnung anwendbaren aktuellen Tarifgrundlagen insbesondere für die Rentenumwandlungssätze ermittelt.
- ² Dieser zusätzliche Einkauf ist nicht möglich, wenn die versicherte Person für die Altersleistung eine volle oder teilweise Kapitalabfindung verlangt hat und im Zeitpunkt des Einkaufs diese Erklärung nicht widerruft oder die reglementarische Frist für den Widerruf dieser Erklärung nicht mehr eingehalten werden kann.

5. Modalitäten

Jede Einzahlung muss mindestens CHF 5'000.00 betragen. Der Einkauf gemäss Ziffer 4.1. kann, sobald die reglementarischen Leistungen voll ausfinanziert sind, jederzeit und der zusätzliche Einkauf gemäss Ziffer 4.2. frühestens nach Vollendung des 50. Altersjahres beantragt werden. Erfolgen Einkäufe später als drei Jahre vor dem vorgesehenen vorzeitigen Pensionierungsdatum oder wird unabhängig von dieser Frist ein Einkauf für die Vorfinanzierung der Rentenumwandlungssatzreduktion getätig, müssen die gesamten Altersleistungen im Zeitpunkt der vorgesehenen vorzeitigen Pensionierung in Rentenform bezogen werden. Der Bezug der Altersleistungen als Kapitalabfindung ist ausgeschlossen.

6. Einbau der Einkaufssumme

Die bezahlte Einkaufssumme wird im gesamten Umfang dem überobligatorischen Teil des Altersguthabens gutgeschrieben. Falls diese Einkaufssumme eine Erhöhung der Risikoleistungen zur Folge hat, tragen der Arbeitgeber und die versicherte Person weiterhin den gleichen, in den reglementarischen Bestimmungen festgelegten prozentualen Beitragsanteil.

7. Erwerbsunfähigkeit vor Erreichen des vorgesehenen vorzeitigen Pensionierungsdatums

- ¹ Ist die versicherte Person im Zeitpunkt des vorgesehenen vorzeitigen Pensionierungsdatums ganz oder teilweise erwerbsfähig, entsteht der Anspruch auf Altersleistungen erst im Zeitpunkt der Wiedererlangung der vollen Erwerbsfähigkeit, spätestens bei Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters.

- ² Die Befreiung von der Beitragszahlungspflicht für die Altersgutschriften erfolgt unabhängig davon, ob diese Altersgutschriften durch den Einkauf für die vorzeitige Pensionierung schon vorfinanziert sind.

8. Verzicht auf vorzeitige Pensionierung (Weiterarbeit)

8.1. Grundsatz

Bei einem Verzicht auf die vorzeitige Pensionierung darf das reglementarische Leistungsziel, unter Berücksichtigung der bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters erfolgten Lohnerhöhungen und Leistungsverbesserungen im Vorsorgeplan, höchstens um fünf Prozent überschritten werden.

8.2. Verzicht in den Fällen gemäss Ziffer 4.1. (Vorfinanzierung fehlender Altersgutschriften)

Hat sich die versicherte Person nur für die Vorfinanzierung fehlender Altersgutschriften gemäss Ziffer 4.1. eingekauft, werden die reglementarischen Altersgutschriften nur so lange erhoben und gutgeschrieben, als diese nicht schon vorfinanziert sind. Ab diesem Zeitpunkt wird die Versicherung bis zur tatsächlichen Pensionierung, längstens bis zum ordentlichen Pensionierungsalter weitergeführt, ohne dass Beiträge für die Finanzierung der Altersgutschriften geleistet werden müssen.

8.3. Verzicht in den Fällen gemäss Ziffer 4.2. (Vorfinanzierung der Rentenumwandlungssatzreduktion)

¹ Hat sich die versicherte Person zusätzlich voll oder teilweise für die Vorfinanzierung der Rentenumwandlungssatzreduktion gemäss Ziffer 4.2. eingekauft, werden im Zeitpunkt der vorgesehenen vorzeitigen Pensionierung keine reglementarischen Altersgutschriften mehr erhoben und die Risikoversicherung gemäss Vorsorgeplan erlischt. Der versicherten Person wird in diesem Zeitpunkt eine Altersrente ausgerichtet, die aufgrund der Multiplikation des vorhandenen Altersguthabens, unter Abzug des in diesem Zeitpunkt vorhandenen obligatorischen BVG-Altersguthabens und der zur Vorfinanzierung der fehlenden BVG-Altersgutschriften getätigten Einkaufssumme, mit dem in

diesem Zeitpunkt massgebenden Umwandlungssatz berechnet wird.

² Ab diesem Zeitpunkt wird die Versicherung auf Basis eines BVG-Minimalplanes bis zur tatsächlichen Pensionierung, längstens bis zum ordentlichen Pensionierungsalter weitergeführt, ohne dass Beiträge für die Finanzierung der BVG-Altersgutschriften geleistet werden müssen.

9. Kürzung der Altersleistungen

¹ Im Zeitpunkt der tatsächlichen vollständigen Pensionierung werden die Altersleistungen soweit gekürzt, als sie insgesamt höher sind als 105 Prozent der Altersleistungen, welche die Stiftung auf den Zeitpunkt der ordentlichen Pensionierung aufgrund des maximal möglichen reglementarischen Altersguthabens - bei Rentenbezug multipliziert mit den massgebenden Umwandlungssätzen - berechnet.

² Dieses für die Berechnung gemäss Absatz 1 maximal mögliche reglementarische Altersguthaben wird aufgrund desjenigen Vorsorgeplanes festgelegt, in welchem die versicherte Person bis zum Zeitpunkt, ab dem keine reglementarischen Altersgutschriften mehr erhoben wurden, versichert war. Dieses maximal mögliche reglementarische Altersguthaben entspricht mindestens dem zum Zeitpunkt des letzten Einkaufs im Sinne von Ziffer 4 für die ordentliche Pensionierung massgebenden Wert.

³ Die für die Berechnung gemäss Absatz 1 massgebenden Umwandlungssätze entsprechen den für die ordentliche Pensionierung vorgesehenen Umwandlungssätzen, die im Zeitpunkt der tatsächlichen vollständigen Pensionierung oder, falls jene höher sind, im Zeitpunkt des letzten Einkaufs im Sinne von Ziffer 4 gegolten haben.

Anhang 7

Bestimmungen im Zusammenhang mit der am 1.1.2012 in Kraft getretenen 6. IV-Revision, erstes Massnahmenpaket

1. Einführung	2.3. Weiterführung des Altersguthabens
1.1. Die mit der 6. IV-Revision, erstes Massnahmenpaket eingeführten Gesetzesänderungen haben das Ziel, mittels eingliederungsorientierten Rentenrevisionen IV-Rentner in den Arbeitsmarkt zurückzuführen. Die Gesetzesänderungen per 1.1.2012 betreffen Bestimmungen des IVG und des BVG sowie deren Verordnungen.	Während der provisorischen Weiterversicherung, beziehungsweise solange die IV Übergangsleistungen ausrichtet, führt die Stiftung das Alterskonto der anspruchsberechtigten Person entsprechend dem vor Beginn der Weiterversicherung massgebenden passiven Teil weiter.
1.2. Unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen dieses Anhangs gelten die reglementarischen Bestimmungen.	2.4. Ende des Anspruches gegenüber der Stiftung
2. Provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs bei Herabsetzung oder Aufhebung der IV-Rente (Artikel 26a BVG)	1 Der Anspruch auf die Invalidenrente und die Weiterführung des Altersguthabens erlischt spätestens drei Jahre nach der effektiven Herabsetzung oder Aufhebung der IV-Rente.
2.1. Rente	2 Richtet die IV über diese Dreijahresfrist hinaus eine Übergangsleistung im Sinne von Artikel 32 IVG aus, endet der Anspruch gegenüber der Stiftung gleichzeitig mit dem Anspruch auf die Übergangsleistung der IV.
Besteht ein Anspruch auf Invalidenleistungen gegenüber der Stiftung und wird die Rente der Invalidenversicherung (IV-Rente) nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben, so bleibt die anspruchsberechtigte Person während drei Jahren im Rahmen der reglementarischen Bestimmungen bei der Stiftung provisorisch weiter versichert, sofern sie vor der Herabsetzung oder Aufhebung der IV-Rente an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Artikel 8a IVG teilgenommen hat oder die IV-Rente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde. Die Dreijahresfrist beginnt mit dem Wirkungsdatum der effektiven Herabsetzung oder Aufhebung der IV-Rente.	2.5. Zeitlicher Anwendungsbereich
2.2. Koordination	Diese Bestimmungen sind im Sinne von Artikel 26a BVG auf die Invalidenleistungen der Stiftung anwendbar, wenn die Herabsetzung oder Aufhebung der IV-Rente ab dem 01.01.2012 verfügt wurde.
¹ Vor Herabsetzung oder Aufhebung der IV-Rente (laufende Wiedereingliederungsmassnahmen)	3. Versicherungspflicht von gemäss Artikel 26a BVG provisorisch weiterversicherten Arbeitnehmern
Ein allfälliges zusätzliches Einkommen, welches während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung im Sinne von Artikel 8a IVG erzielt wird, bleibt für die Koordinationsberechnung unbedeutlich.	3.1. Einleitende Bemerkung
² Nach Herabsetzung oder Aufhebung der IV-Rente (provisorische Weiterversicherung)	Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur für gemäss Artikel 26a BVG provisorisch weiterversicherte Arbeitnehmende, was voraussetzt, dass sie vor der Herabsetzung oder Aufhebung der IV-Rente an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Artikel 8a IVG teilgenommen haben oder die IV-Rente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde. Erfolgte die Herabsetzung oder Aufhebung der IV-Rente aufgrund einer Verbesserung des Gesundheitszustandes, ohne Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Artikel 8a IVG, kommen die Bestimmungen nicht zur Anwendung.
Zusatzeinkommen wie Lohn, Lohnfortzahlung, Taggelder und dergleichen, das während der provisorischen Weiterversicherung erzielt wird, gilt als anrechenbar im Sinne der reglementarischen Koordinationsbestimmungen und wird entsprechend voll berücksichtigt. Eine Kürzung der Invalidenrente der Stiftung entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad der anspruchsberechtigten Person erfolgt während der provisorischen Weiterversicherung, sofern und soweit die Kürzung durch ein erzieltes Zusatzeinkommen ausgeglichen wird und das Gesamteinkommen, das die anspruchsberechtigte Person vor der Herabsetzung oder Aufhebung der IV-Rente erzielt hat, nicht unterschritten wird.	3.2. Bisher <u>nicht erwerbstätige</u> IV-Rentner, die eine neue Erwerbstätigkeit beim der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber aufnehmen
Die Invalidenrente der Stiftung kann darüber hinaus gekürzt werden, sofern und soweit sie zusammen mit den anrechenbaren Leistungen die reglementarische Überentschädigungsgrenze übersteigt.	1 Die Versicherungspflicht bei der Stiftung entsteht frühestens drei Jahre nach dem Wirkungsdatum der effektiven Herabsetzung oder Aufhebung der IV-Rente.
³ Bei Ausrichten von Übergangsleistungen der IV	2 Richtet die IV über diese Dreijahresfrist hinaus eine Übergangsleistung im Sinne von Artikel 32 IVG aus, beginnt die Versicherungspflicht bei der Stiftung mit dem Wegfall des Anspruchs auf die Übergangsleistung der IV.
Bei Ausrichten von Übergangsleistungen im Sinne von Artikel 32 IVG gelten die von der IV ausgerichteten Übergangsleistungen sowie ein allfällig erzieltes Zusatzeinkommen wie Lohn, Lohnfortzahlung, Taggelder und dergleichen bei der Koordinationsberechnung als anrechenbar und werden voll berücksichtigt.	3.3. Bisher <u>teilerwerbstätige</u> IV-Rentner, die beim der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber ihr Pensum erhöhen oder zusätzlich zur Teilerwerbstätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber einer neuen Erwerbstätigkeit beim der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber nachgehen
	1 Die Versicherungspflicht bei der Stiftung entsteht für den neu erzielten Lohn frühestens drei Jahre nach dem Wirkungsdatum der effektiven Herabsetzung oder Aufhebung der IV-Rente.
	2 Richtet die IV über diese Dreijahresfrist hinaus eine Übergangsleistung im Sinne von Artikel 32 IVG aus, beginnt die Versicherungspflicht bei der Stiftung für den neu erzielten Lohn mit dem Wegfall des Anspruchs auf die Übergangsleistung der IV.

- 3.4. Bisher teilerwerbstätige IV-Rentner, die an Stelle ihrer bisherigen Teilerwerbstätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber eine neue Erwerbstätigkeit beim der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber aufnehmen.

- ¹ Stellt der Arbeitgeber einen Arbeitnehmer, der gemäss ARB an sich versicherungspflichtig wäre, der jedoch bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung gemäss Artikel 26a BVG provisorisch weiterversichert ist, neu an, wird der vom Arbeitgeber ausgerichtete AHV-pflichtige Lohn in zwei Teile aufgeteilt.
- ² Derjenige Lohnanteil, der dem Lohn entspricht, der bei der bisherigen Tätigkeit zuletzt erzielt wurde, wird gemäss dem vorliegenden Vorsorgereglement wie bei einem Teilinvalidenrentner der Stiftung versichert, wenn der Arbeitnehmer aufgrund dieses Lohnanteils gemäss ARB versicherungspflichtig ist.
- ³ Für den diesen Lohnanteil übersteigenden Lohn beginnt die Versicherungspflicht bei der Stiftung frühestens drei Jahre nach dem Wirkungsdatum der effektiven Herabsetzung oder Aufhebung der IV-Rente. Richtet die IV über diese Dreijahresfrist hinaus eine Übergangsleistung im Sinne von Artikel 32 IVG aus, beginnt die Versicherungspflicht für diesen Lohnanteil

bei der Stiftung mit dem Wegfall des Anspruchs auf die Übergangsleistung der IV.

- ⁴ Diese Regeln gelten auch, wenn die betreffende Person statt bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung bei der Stiftung selber gemäss Artikel 26a BVG provisorisch weiterversichert ist.

3.5.

Spezielle Meldepflichten

Beschäftigt ein Arbeitgeber Arbeitnehmer, die gemäss Artikel 26a BVG bei der Stiftung oder einer anderen Vorsorgeeinrichtung provisorisch weiterversichert sind, muss er zusätzlich zu den ordentlichen Meldepflichten gemäss ARB angeben, seit wann eine reduzierte IV-Rente oder seit wann keine IV-Rente mehr ausgerichtet wird. Sofern der Arbeitnehmer zu Gunsten der neuen Tätigkeit seine bisherige Tätigkeit aufgegeben hat, hat die versicherte Person der Stiftung den bei dieser Tätigkeit zuletzt erzielten Lohn zu melden. Diese Meldepflicht besteht während der Dauer von drei Jahren seit der Herabsetzung oder Aufhebung der IV-Rente und ist jeweils zusammen mit der Meldung des Lohnes zu erfüllen. Nach Ablauf von drei Jahren seit der Herabsetzung oder Aufhebung der IV-Rente hat der Arbeitgeber den Arbeitnehmer bei der Vorsorgeeinrichtung unverzüglich anzumelden.

Anhang 8

Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Vorsorgeausgleich bei Scheidung

1. Einführung

- 1.1. Die Bestimmungen dieses Anhangs regeln die Rechte und Pflichten der Stiftung im Verhältnis zum verpflichteten Ehegatten, der bei der Stiftung versichert ist, und zum berechtigten Ehegatten, der bei der Stiftung versichert ist, im Zusammenhang mit dem vom Gericht angeordneten Vorsorgeausgleich bei Scheidung. Geregelt werden zudem die Rechte und Pflichten der Stiftung im Verhältnis zum berechtigten Ehegatten, der nicht bei der Stiftung versichert ist.
- 1.2. Die Bestimmungen dieses Anhangs gehen abweichenden reglementarischen Vorschriften in den Allgemeinen Reglementsbestimmungen (ARB) und den Besonderen Reglementsbestimmungen (BRB) vor.

2. Vorsorgeausgleich bei Scheidung vor der Pensionierung

- 2.1. Ausgleich der Austrittsleistung vor Eintritt des Vorsorgefallen Invalidität
- ¹ Wenn im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Invalidität nicht eingetreten ist, wird die von der Heirat bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbene Austrittsleistung des bei der Stiftung versicherten (verpflichteten) Ehegatten nach Anordnung des Gerichts aufgeteilt.
- ² Hat der (verpflichtete) Ehegatte im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens das ordentliche reglementarische Rentenalter erreicht und den Bezug der Altersleistung aufgeschoben, wird das im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens bei der Stiftung vorhandene Altersguthaben wie eine Austrittsleistung nach Anordnung des Gerichts aufgeteilt.
- 2.2. Ausgleich der hypothetischen Austrittsleistung nach Eintritt des Vorsorgefallen Invalidität
- ¹ Wenn im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens bei dem bei der Stiftung versicherten (verpflichteten) Ehegatten der Vorsorgefall Invalidität ganz oder teilweise eingetreten ist, wird die hypothetische Austrittsleistung, auf welche der invalide Ehegatte Anspruch hätte, wenn die Invalidität entfallen würde (passiver Teil des Altersguthabens), berechnet von der Heirat bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens, nach Anordnung des Gerichts aufgeteilt.
- ² Wenn im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens der bei der Stiftung versicherte (verpflichtete) Ehegatte teilweise invalid ist, wird zudem der von der Heirat bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbene aktive Teil des Altersguthabens des bei der Stiftung versicherten (verpflichteten) Ehegatten nach Anordnung des Gerichts aufgeteilt.
- ³ Richtet die Stiftung dem bei ihr versicherten (verpflichteten) Ehegatten wegen Überentschädigung infolge Zusammentreffens mit Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung oder der Militärversicherung lediglich eine gekürzte (oder gar keine) Invalidenrente aus, kann die hypothetische Austrittsleistung gemäß Absatz 1 nach Anordnung des Gerichts dennoch für den Ausgleich verwendet werden.

2.3. Gegenstand der Aufteilung

- ¹ Hat der bei der Stiftung versicherte (verpflichtete) Ehegatte in der Zeit von der Heirat bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens einen WEF-Vorbezug getätig, werden bei Ausgleich der Austrittsleis-

tung vor Eintritt eines Vorsorgefallen Kapitalabfluss und Zinsverlust infolge des WEF-Vorbeugs anteilmässig dem vor der Heirat und dem danach bis zum WEF-Vorbezug geäuften Altersguthaben belastet (Artikel 22a Absatz 3 FZG).

- ² Hat der bei der Stiftung versicherte (verpflichtete) Ehegatte in der Zeit von der Heirat bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens einen WEF-Vorbezug getätig, wird der WEF-Vorbezug bei Ausgleich der Austrittsleistung nach Eintritt der Invalidität nicht berücksichtigt (Artikel 22a Absatz 4 FZG).
- ³ Für die Berechnung der Austrittsleistung bei Heirat vor dem 1. Januar 1995 sind die vorgegebenen Tabellen massgebend (Artikel 22b FZG).

- ⁴ Nicht in die Aufteilung einbezogen werden
- das mit BVG-Mindestzinssatz bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens aufgezinste Altersguthaben, das bei Heirat bereits vorhanden war;
 - die nach der Heirat geleisteten und bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens aufgezinste Einmaleinlagen (Einkäufe) aus Eigenkapital;
 - Barauszahlungen und Kapitalabfindungen nach der Heirat bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens.

2.4. Belastung und Übertragung der Austrittsleistung durch die Stiftung (Artikel 22c FZG)

- ¹ Die von der Stiftung zu Gunsten des berechtigten Ehegatten zu übertragende Austrittsleistung wird dem bei der Stiftung versicherten (verpflichteten) Ehegatten im Verhältnis des BVG-Altersguthabens zum übrigen Altersguthaben belastet.
- ² Die Stiftung hält das Verhältnis fest, wie sich die Austrittsleistung des bei der Stiftung versicherten (verpflichteten) Ehegatten auf das BVG-Altersguthaben und das übrige Altersguthaben verteilt, und sie leitet diese Information bei der Übertragung an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des (berechtigten) Ehegatten weiter.
- ³ Die zu übertragende Austrittsleistung wird von der Stiftung an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten, subsidiär an die Stiftung Auffangeinrichtung überwiesen.
- ⁴ Die Bestimmungen in den ARB betreffend „Übertragung an die neue Vorsorgeeinrichtung“, „Erhaltung des Vorsorgeschutzes in anderer Form“ sowie „Barauszahlung“ gelten sinngemäss auch für die Übertragung der Austrittsleistung zu Gunsten des berechtigten Ehegatten.

2.5. Entgegennahme und Gutschrift der Austrittsleistung zu Gunsten des bei der Stiftung versicherten (berechtigten) Ehegatten

- ¹ Der von der Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des verpflichteten Ehegatten an die Stiftung übertragbare Teil der Austrittsleistung wird dem BVG-Altersguthaben und dem übrigen Altersguthaben des bei der Stiftung versicherten (berechtigten) Ehegatten in dem Verhältnis gutgeschrieben, in dem er bei der übertragenden Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des verpflichteten Ehegatten belastet wurde.
- ² Die Stiftung holt bei der Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des verpflichteten Ehegatten die Informationen zum Verhältnis ein, wie sich die Austrittsleistung bei der Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des verpflichteten Ehegatten auf das BVG-Altersguthaben und das übrige Altersguthaben verteilt.

³ Hat der bei der Stiftung versicherte (berechtigte) Ehegatte das ordentliche gesetzliche Pensionierungsalter erreicht, ohne dass sein Anspruch auf Altersleistungen entstanden ist, wird die ihm zu übertragende Austrittsleistung nicht seinem Altersguthaben gutgeschrieben, und die Stiftung nimmt die Überweisung nicht entgegen.

2.6 Wiedereinkauf nach Übertragung des Altersguthabens

¹ Der bei der Stiftung versicherte (verpflichtete) Ehegatte kann sich bis zur Höhe der von der Stiftung übertragenen Austrittsleistung (aktiver Teil des Altersguthabens) wieder einkaufen, wenn im Zeitpunkt des Wiedereinkaufs kein Vorsorgefall eingetreten ist.

² Kein Anspruch auf Wiedereinkauf besteht nach der Übertragung der hypothetischen Austrittsleistung, auf welche der invalide Ehegatte Anspruch hätte, wenn die Invalidität entfallen würde (passiver Teil des Altersguthabens).

³ Die wieder einbezahnten Beträge werden im gleichen Verhältnis wie bei der Belastung der übertragenen Austrittsleistung dem BVG-Altersguthaben und dem übrigen Altersguthaben gutgeschrieben.

2.7 Anpassung der Invalidenrente des bei der Stiftung versicherten (verpflichteten) Ehegatten

¹ Fließt gemäss BRB das bis zum Beginn des Anspruchs auf die Invalidenrente erworbene Altersguthaben nicht in die Berechnung der Invalidenrente ein, wird infolge Übertragung der Austrittsleistung zu Gunsten des berechtigten Ehegatten die Berechnung der Invalidenrente nicht angepasst.

² Fließt gemäss BRB das bis zum Beginn des Anspruchs auf die Invalidenrente erworbene Altersguthaben in die Berechnung der Invalidenrente ein, gilt für die Anpassung der Invalidenrente infolge Übertragung der Austrittsleistung zu Gunsten des berechtigten Ehegatten folgende Regelung:

- Tritt die Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität führt (Beginn der Wartefrist), nach der Rechtskraft des Scheidungsurteils ein, wird die Berechnung der Invalidenrente angepasst.
- Ist die Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität führt (Beginn der Wartefrist), vor der Rechtskraft des Scheidungsurteils eingetreten, wird die Invalidenrente nicht neu berechnet.

Dies gilt auch, wenn der Vorsorgefall Invalidität erst nach der Übertragung der Austrittsleistung zu Gunsten des berechtigten Ehegatten eintritt.

³ Erfolgt eine Anpassung der Berechnung, wird die Invalidenrente soweit angepasst, als sie tiefer ausfällt, wenn bei der Berechnung ein Guthaben in der Höhe des zu Gunsten des berechtigten Ehegatten übertragenen Teils der Austrittsleistung fehlt. Eine im Zeitpunkt der Übertragung laufende Invalidenrente darf höchstens in dem Verhältnis herabgesetzt werden, in dem der übertrogene Teil des hypothetischen Altersguthabens im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens zum gesamten hypothetischen Altersguthaben vor der Übertragung steht. Die Neuberechnung einer laufenden Invalidenrente wird nach den reglementarischen Bestimmungen vorgenommen, die im Zeitpunkt der Berechnung der Invalidenrente massgebend waren.

⁴ Im Rahmen der BVG-Schattenrechnung wird die Berechnung der BVG-Invalidenrente jedoch in jedem Fall angepasst. Das der angepassten Berechnung zu Grunde liegende BVG-Altersguthaben besteht aus:

- a) dem verhältnismässigen BVG-Altersguthaben, das der Versicherte bis zum Beginn des Anspruchs auf die Invalidenrente erworben hat;

- b) der verhältnismässigen Summe der BVG-Altersgutschriften für die ab Beginn des Anspruchs auf die Invalidenrente bis zur Einleitung des Scheidungsverfahrens fehlenden Jahre, ohne Zinsen;
- c) der Summe der BVG-Altersgutschriften für die ab Einleitung des Scheidungsverfahrens bis zum ordentlichen Rentenalter fehlenden Jahre, ohne Zinsen.

Nach Buchstabe a und b massgebend ist das Verhältnis, in dem der nicht übertragene Teil des hypothetischen BVG-Altersguthabens im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens zum gesamten hypothetischen BVG-Altersguthaben steht. Die angepasste Berechnung wird im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen, die im Zeitpunkt der Berechnung der BVG-Invalidenrente massgebend waren.

2.8 Anpassung der Invalidenrente des bei der Stiftung versicherten (berechtigten) Ehegatten

¹ Fließt gemäss BRB das bis zum Beginn des Anspruchs auf die Invalidenrente erworbene Altersguthaben nicht in die Berechnung der Invalidenrente ein, wird infolge Entgegnahme und Gutschrift der Austrittsleistung die Berechnung der Invalidenrente nicht angepasst.

² Fließt gemäss BRB das bis zum Beginn des Anspruchs auf die Invalidenrente erworbene Altersguthaben in die Berechnung der Invalidenrente ein, gilt für die Anpassung der Invalidenrente infolge Entgegnahme und Gutschrift der Austrittsleistung folgende Regelung:

- Tritt die Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität führt (Beginn der Wartefrist), nach der Rechtskraft des Scheidungsurteils ein, wird die Berechnung der Invalidenrente angepasst.
- Ist die Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität führt (Beginn der Wartefrist), vor der Rechtskraft des Scheidungsurteils eingetreten, wird die Invalidenrente nicht neu berechnet.

Dies gilt auch, wenn der Vorsorgefall Invalidität erst nach der Entgegnahme und Gutschrift der Austrittsleistung eintritt.

3. Vorsorgeausgleich bei Scheidung nach der Pensionierung

3.1. Ausgleich der Altersrente nach der Pensionierung

¹ Hat der bei der Stiftung versicherte (verpflichtete) Ehegatte zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens Anspruch auf eine Altersrente, wird diese Rente nach Anordnung des Gerichts aufgeteilt.

² Der dem berechtigten Ehegatten zu Lasten des bei der Stiftung versicherten (verpflichteten) Ehegatten vom Gericht zugesprochene Rentenanteil wird von der Stiftung auf den Zeitpunkt, in dem die Scheidung rechtskräftig wird, in eine lebenslange Rente umgerechnet.

³ Die Umrechnung erfolgt gemäss der vom Bundesrat vorgegebenen Formel, die bei Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsurteils gültig ist (vgl. FZV Anhang Artikel 19h).

⁴ Der berechtigte Ehegatte teilt der Stiftung schriftlich mit, ob die lebenslange Rente in Kapital- oder Rentenform überwiesen werden soll.

⁵ Die Überweisung in Kapitalform erfolgt spätestens 30 Tage nachdem die Mitteilung bei der Stiftung eingegangen ist.

3.2. Überweisung der dem berechtigten Ehegatten zustehenden lebenslangen Rente oder Kapitalabfindung durch die Stiftung

- ¹ Hat der berechtigte Ehegatte Anspruch auf eine volle Invalidenrente oder hat er das bei seiner Vorsorgeeinrichtung massgebende Mindestalter für den vorzeitigen Altersrücktritt erreicht, so kann er die Auszahlung der lebenslangen Rente oder der Kapitalabfindung direkt an sich selber verlangen.
- ² Hat der berechtigte Ehegatte Anspruch auf eine Altersrente oder hat er das ordentliche gesetzliche Rentenalter erreicht, zahlt ihm die Stiftung die lebenslange Rente oder die Kapitalabfindung direkt aus. Er kann deren Überweisung in seine Vorsorgeeinrichtung verlangen, wenn er noch keinen Anspruch auf eine Altersrente hat und sich nach deren Reglement noch einkufen kann.
- ³ Die direkt auszahlbaren Renten an den berechtigten Ehegatten werden in der Regel in vierteljährlichen vorschüssigen Raten per 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober ausbezahlt. Beginnt die erste Rente nicht an einem dieser Daten zu laufen, wird sie pro rata berechnet.
- ⁴ Erfolgt keine direkte Auszahlung an den berechtigten Ehegatten, wird die lebenslange Rente von der Stiftung an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten, subsidiär an die Stiftung Auffangeinrichtung überwiesen.
- ⁵ Die Überweisung gemäss Absatz 4 umfasst die für ein Kalenderjahr geschuldete Rente und ist jährlich jeweils bis zum 15. Dezember des betreffenden Jahres vorzunehmen. Entsteht während des betreffenden Jahres ein Anspruch auf direkte Auszahlung aufgrund von Alter oder Invalidität oder stirbt der berechtigte Ehegatte, so umfasst die Überweisung die vom Beginn dieses Jahres bis zu diesem Zeitpunkt geschuldete Rente. Die Stiftung schuldet auf dem Betrag der jährlichen Überweisung einen Zins, welcher der Hälfte des für das betreffende Jahr geltenden reglementarischen Zinssatzes entspricht.
- ⁶ Die Stiftung hält das Verhältnis fest, wie sich die lebenslange Rente oder die Kapitalabfindung des bei der Stiftung versicherten (verpflichteten) Ehegatten auf das BVG-Altersguthaben und das übrige Altersguthaben verteilt, und sie leitet diese Information bei der Übertragung an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des (berechtigten) Ehegatten weiter.
- ⁷ Wechselt der berechtigte Ehegatte seine Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung, so muss er die Stiftung bis spätestens am 15. November des betreffenden Jahres darüber informieren.
- 3.3. Entgegnahme und Gutschrift der dem bei der Stiftung versicherten (berechtigten) Ehegatten zustehenden lebenslangen Rente oder Kapitalabfindung durch die Stiftung
- ¹ Der von der Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des verpflichteten Ehegatten an die Stiftung übertragbare Teil der lebenslangen Rente oder der Kapitalabfindung wird dem BVG-Altersguthaben und dem übrigen Altersguthaben des bei der Stiftung versicherten (berechtigten) Ehegatten in dem Verhältnis gutgeschrieben, in dem er bei der übertragenden Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des verpflichteten Ehegatten belastet wurde.
- ² Die Stiftung holt bei der Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des verpflichteten Ehegatten die Informationen zum Verhältnis ein, wie sich die lebenslange Rente oder die Kapitalabfindung bei der Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des verpflichteten Ehegatten auf das BVG-Altersguthaben und das übrige Altersguthaben verteilen.
-
- 4. Berechnung der Austrittsleistung und der Altersleistungen bei Pensionierung während des Scheidungsverfahrens (Artikel 22a Absatz 4 FZG)**
- 4.1. Wenn der bei der Stiftung versicherte (verpflichtete) Ehegatte das Pensionierungsalter als Aktiver oder Invalidenrentner erreicht und Anspruch auf eine Altersrente hat
- ¹ Tritt beim bei der Stiftung versicherten (verpflichteten) Ehegatten während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Alter ein, kann die Stiftung den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung und die Altersleistung kürzen.
- ² Die Altersrente wird per Rentenbeginn neu berechnet und soweit herabgesetzt, als ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung verminderter Guthaben zugrunde gelegt worden wäre.
- ³ Die eine Hälfte der Summe, um die die Altersrentenzahlungen bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung verminderter Guthaben zugrunde gelegt worden wäre, wird von der zu Gunsten des berechtigten Ehegatten zu übertragenden Austrittsleistung in Abzug gebracht.
- ⁴ Die andere Hälfte dieser Summe wird im Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils nach den für die ursprüngliche Berechnung der Altersrente geltenden versicherungstechnischen Grundlagen der Stiftung in eine lebenslange Rente umgewandelt, um die die nach Absatz 2 reduzierte Altersrente des verpflichteten Ehegatten zusätzlich gekürzt wird. Nach dem Scheidungsurteil ausgerichtete Rentenbetrifffnisse, die die nach Absatz 2 gekürzte Altersrente übersteigen, werden, soweit gesetzlich zulässig, mit der geschuldeten Altersrente verrechnet.
- 4.2. Wenn der bei der Stiftung versicherte (verpflichtete) Ehegatte das Rentenalter als Aktiver oder Invalidenrentner erreicht und Anspruch auf ein Alterskapital hat
- ¹ Tritt beim bei der Stiftung versicherten (verpflichteten) Ehegatten während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Alter ein, so kann die Stiftung den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung und die Altersleistung kürzen.
- ² Wurde der Bezug der Altersleistung in Kapitalform rechtzeitig beantragt, wird die Fälligkeit des Alterskapitals bis zum Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsurteils aufgeschoben. Während des Aufschubs richtet die Stiftung dem verpflichteten Ehegatten in Anrechnung an das Alterskapital Vorschussleistungen in Form einer Altersrente aus.
- ³ Die Hälfte der Summe, um die diese Vorschussleistungen bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung verminderter Guthaben zugrunde gelegt worden wäre, wird von der zu Gunsten des berechtigten Ehegatten zu übertragenden Austrittsleistung in Abzug gebracht.
- ⁴ Die bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils von der Stiftung erbrachten Vorschussleistungen, vermindert um den Abzug von der zu übertragenden Austrittsleistung gemäss Absatz 3, werden im Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils von dem in Folge der Übertragung der Austrittsleistung (ohne Abzug gemäss Absatz 3) herabgesetzten Alterskapital des bei der Stiftung versicherten (verpflichteten) Ehegatten in Abzug gebracht.
-
- 5. Auskunftspflichten der Stiftung**
- Im Falle der Ehescheidung oder gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft hat die Stiftung der versicherten Person oder dem Gericht auf Verlangen Auskunft zu geben über:

- d) die Höhe der Guthaben, die für die Berechnung der zu teilenden Austrittsleistung massgebend sind;
 - e) den Anteil des BVG-Altersguthabens am gesamten Guthaben der versicherten Person;
 - f) ob und in welchem Umfang die Austrittsleistung im Rahmen der Wohneigentumsförderung vorbezo gen wurde;
 - g) die Höhe der Austrittsleistung im Zeitpunkt eines allfälligen Vorbezugs;
 - h) ob und in welchem Umfang die Austritts- oder die Vorsorgeleistung verpfändet ist;
 - i) die voraussichtliche Höhe der Altersrente;
 - j) ob Kapitalabfindungen ausgerichtet wurden;
 - k) die Höhe der laufenden Invaliden- oder Alters rente;
 - l) ob und in welchem Umfang eine Invalidenrente gekürzt wird, ob sie wegen Zusammentreffens mit Invalidenrenten der Unfall- oder Militärversicherung
- gekürzt wird und in diesem Fall, ob sie auch ohne Anspruch auf Kinderrenten gekürzt würde;
 - m) die Höhe der Austrittsleistung, die dem Bezüger oder der Bezügerin einer Invalidenrente nach Auf hebung der Invalidenrente zukommen würde;
 - n) die Anpassung der Invalidenrente, wenn bei einem Vorsorgeausgleich ein Betrag an den berechtigten Ehegatten übertragen wurde;
 - o) weitere Auskünfte, die für die Durchführung des Vorsorgeausgleichs nötig sind.

6. Anwendungsbereich

Dieser Anhang tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.